

das Ziel, dass der rechtmäßige Zustand wiederhergestellt wird bzw bestehen bleibt.<sup>1481</sup> Besonders bedeutsam in diesem Zusammenhang ist die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Verhängung von Geldbußen, deren Strafraumen sehr weit gefasst ist (maximal EUR 20 Millionen resp 4 % des unternehmerischen Jahresumsatzes).<sup>1482</sup> Die Genehmigungs- und Beratungsbefugnisse umfassen va die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde im Konsultationsverfahren nach Art 36 DS-GVO, die Verarbeitung von Informationsgesuchen zu datenschutzrechtlichen Fragen und Abgabe von Stellungnahmen an das Parlament und die Regierung des Mitglied- resp EWR-Vertragsstaats sowie die Genehmigung von Zertifizierungsanträgen bzw von Vertragsklauseln oder Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen der Datenübermittlung an Drittstaaten resp internationale Organisationen.<sup>1483</sup> Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Aufsichtsbehörden dazu angehalten, unparteiisch, gerecht und rasch zu handeln; gesetzte Maßnahmen sollen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und überflüssige Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die betroffenen Personen sind zu vermeiden.<sup>1484</sup> Gem Art 58 Abs 6 DS-GVO sind die Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten ermächtigt, den Aufsichtsbehörden zusätzliche Befugnisse einzuräumen, wobei keine Zuständigkeitskonflikte entstehen dürfen. Art 58 Abs 4 DS-GVO fordert, dass im Rahmen der Ausübung der Befugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht und dem jeweiligen nationalen Recht und unter Einhaltung „geeigneter Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren“ erfolgen muss.<sup>1485</sup> Art 58 Abs 5 DS-GVO enthält schließlich eine Vorgabe an die Einzelstaaten, den Aufsichtsbehörden hinsichtlich Verletzungen der VO eine Befugnis zu deren Meldung an die Justizbehörden (zB die Staatsanwaltschaft) einzuräumen. Sinn und Zweck dieser Befugnis ist zweierlei: Einerseits können Aufsichtsbehörden auf einer nationalrechtlichen Grundlage gerichtliche Strafverfahren einleiten<sup>1486</sup>, andererseits aber auch gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, sofern diese für die Durchsetzung der DS-GVO und auch im Rahmen ihrer Aufgabe, die Einhaltung der VO – diesfalls im Wege der

---

<sup>1481</sup> Vgl *Flendrovsky* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 286.

<sup>1482</sup> S dazu näher in Kapitel 7.13.

<sup>1483</sup> Vgl dazu auch *Flendrovsky* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 287 f.

<sup>1484</sup> Vgl Erw 129 der DS-GVO.

<sup>1485</sup> S dazu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 8.2.2.

<sup>1486</sup> Dies ist insb im Zusammenspiel mit einer auf Art 83 Abs 9 DS-GVO basierenden Zuständigkeitsverlagerung zugunsten der nationalen Gerichte von Bedeutung.